

- d) Potsdam für alle Sachen, die mit der Schifffahrt auf den märkischen Wasserstraßen in Zusammenhang stehen;
- e) Rostock für alle Sachen der Küsten- und Seeschifffahrt;
- f) Berlin-Mitte für alle Sachen, die mit der Schifffahrt auf den Wasserstraßen von Groß-Berlin in Zusammenhang stehen.

## § 10

### **Sachliche Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit des Kreisgerichtes und des Bezirksgerichtes richtet sich nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes.

## § II

### **Zuständigkeit anderer Gerichte**

(1) Durch die Bestimmungen dieser Verordnung wird die Zuständigkeit der Jugendgerichte und der Arbeitsgerichte nicht berührt.

(2) Ebenso verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit für Verklarungen und für Verfahren beim Ausgleich der großen Havarie (Dispache).

(3) Über die Kassation von Entscheidungen der Berliner Gerichte in Verkehrssachen entscheidet das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik.

## § 12

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Ist in Strafsachen die Anklage bei Inkrafttreten der Verordnung bereits erhoben worden, so verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.